

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark erlassen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen nach Nr. 1 und Nr. 2 können pauschal erfolgen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
„Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer“

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindewehrführers oder der Gemeindewehrführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Kleidergeld

- (1) Der Gemeindewehrführung sowie deren Stellvertretungen wird in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung gewährt.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindewehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gerätewartinnen/Gerätewarte

Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €.

Artikel VI

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Brunsmark, den 26.11.2018

(L.S.)



Iain Macnab
Bürgermeister